

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg

- Wassergebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVB. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 5 Gebührenpflichtige**
- § 6 Erhebungszeitraum**
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild**
- § 8 Auskunftspflicht und Duldungspflicht**
- § 9 Anzeigepflicht**
- § 10 Datenverarbeitung**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg vom 07.02.2002 zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 %.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsgebühren

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitären Anlagen in Form einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohnungseinheit	58,32 € / je WE	62,40 € / jeWE

zum Ansatz gebracht.

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

		Grundgebühr netto Jahr	Ust 7%	Grundgebühr brutto Jahr
Nenndurchfluss				
Wasserzähler	Qn 2,5	58,32 €	4,08 €	62,40 €
	Qn 6,0	139,97 €	9,80 €	149,77 €
	Qn 10	233,28 €	16,33 €	249,61 €
Nennweiten				
Leitungsquer- schnitt	DN 50	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
	DN 80	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
	DN 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge seitens der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Nettopreis: 2,00 € / m³
 Bruttopreis: 2,14 € / m³

- (7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Die Grundgebühr beträgt:

Nettopreis: 186,91 € / Jahr
 Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt anteilig nach Tagen der Mietdauer, mindestens jedoch:

Nettopreis: 8,00 €
 Bruttopreis: 8,56 €

Der Wasserverbrauch wird gemäß der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grund- und Verbrauchsgebühr eine Kautionshöhe von

250,00 €

zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Wasserverbrauch, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird und Wasser entnommen werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und somit keine Möglichkeit der Wasserentnahme mehr besteht.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Basdorf	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Braunsberg	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinzerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schwanow	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zechow	01.01. – 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 9 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Rheinsberg, den 10.11.2011

Rau
Bürgermeister